



LANDKREIS GÜNZBURG

## Einzugsermächtigung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer (SEPA-Lastschriftmandat)

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b KraftStG ist vor der Zulassung von steuerpflichtigen Fahrzeugen eine schriftliche Ermächtigung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer von einem Konto des Fahrzeughalters oder eines Dritten bei einem Geldinstitut zu erteilen.

### Hinweis zur Einzugsermächtigung:

Durch das Inkrafttreten der sog. SEPA-Verordnung zum 31. März 2012 wird das bisherige Zahlungsverfahren über die Einzugsermächtigung europaweit vereinheitlicht. Die inländischen Überweisungen und Lastschriften werden ab dem 01. Februar 2014 durch die europäischen SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften abgelöst.

Dies bedeutet, dass die bisherige Kontonummer und Bankleitzahl künftig durch eine internationale Bankkontonummer - International Bank Account Number (IBAN) und einen internationalen Bankidentifikationscode – Bank Identifier Code (BIC) ersetzt wird.

Zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer muss deshalb ein sog. SEPA-Lastschriftmandat verwendet werden. Dieses verbindet die bisherige Einzugsermächtigung mit dem neuen SEPA-Zahlungsstandart. Zur Zulassung eines Fahrzeuges **muss** dann grundsätzlich der Vordruck **SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer im Lastschriftverfahren** mit Angabe der IBAN und BIC Nummer ausgefüllt werden. Sofern die IBAN/BIC Nummer bei der Zulassung eines Fahrzeuges nicht vorliegt, kann Ihr Zulassungsantrag nicht bearbeitet werden.

Der Vordruck SEPA-Kombimandat **muss** eine Original-Unterschrift vom Kontoinhaber und eine Original-Unterschrift vom Fahrzeughalter enthalten. Das SEPA-Lastschriftmandat kann im Original, in Kopie, als Datensatz (z.B. pdf-Dokument) oder Telefax vorgelegt werden. Soll ein Fahrzeug durch einen Bevollmächtigten zugelassen werden, benötigt die Zulassungsbehörde zusätzlich zum ausgefüllten Vordruck SEPA-Lastschriftmandat mit Original Unterschrift des Kontoinhabers und Fahrzeughalters eine Vollmacht des Fahrzeughalters für die Zulassung.

**Ohne dieses SEPA-Lastschriftmandat kann ab dem 01. Februar 2014 Ihr Zulassungsantrag nicht bearbeitet werden.**